



VKF Anerkennung Nr. 30519

Inhaber /-in

FeuerschutzTeam AG
Kirchstrasse 3
5505 Brunegg
Schweiz

Hersteller /-in

FeuerschutzTeam AG
5505 Brunegg
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

FST PENDELTÜRE RA TÜRE 68 VERGLAST 2 FLG. EI30

Beschreibung

Pendeltüre zweiflügelig aus Hartholzrahmen, D=68mm, Verglasung PYRANOVA 30 S2.0 (15mm, Lmax=2525mm, Amax=2.73m²), stumpf, Dichtung KERAFIX FLEXPAN 200 NG-A, Holzzarge

Anwendung

EI 30
Bgepr=2500mm, Hgepr=2834mm, minimales Öffnungsmoment: 43Nm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

IBS, Linz: Prüfbericht '317091103-1' (09.11.2017), Schreiben '23.11.2018' (23.11.2018); gbd Lab, Dornbirn: Prüfbericht 'L18/0279_01' (05.11.2018); BFH AHB, Abteilung F+E, Biel: Prüfbericht '7689-PB-02' (16.07.2008), Gutachterliche Stellungnahme '9163-PB-02' (16.09.2013); ift, Rosenheim: Gutachterliche Stellungnahme '13-000157-PR01 (GAS-C04-01-de-04)' (22.07.2019)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2024

Ausstellungsdatum

18.12.2019

Ersetzt Dokument vom

06.03.2019

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Pendeltüren

- Abweichend zur Norm ist eine Grössenzunahme nicht zulässig
- Eine Grössenverminderung ist möglich, insofern das minimale Öffnungsmoment eingehalten wird.

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Randbefestigungsart sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von den geprüften unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - proportional zur Verringerung der Grösse verkleinert werden; oder
 - um maximal 25 % verringert werden: $B_{min} = 810mm$, $H_{min} = 1894mm$
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes Glasmasse jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, dürfen nicht vergrößert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Öffnungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 100mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.



Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachterliche Stellungnahme, ift Rosenheim, Nr. 13-000157-PR01 (GAS-C04-01-de-04) vom 22.07.2019

- Vertikaler Zusammenschluss mit Trennwand Feuerschutzteam VKF Nr. 19161 / 20364 / 20365 / 20366 / 27334 / 30181 / 19162 / 21800 / 21815 / 19163 / 27335 / 24544 / 25127 / 27351
- Portallösung: Seitenteile gemäss VKF Nr. 19161 / 20364 / 20365 / 20366 / 27334 / 30181 / 19162 / 21800 / 21815 / 19163 / 27335 / 24544 / 25127 / 27351
Bmax=625mm
- Holzzarge aus Eiche: Dmin=68mm
Holzzarge aus anderen Holzarten: Dmin=68mm
- Abdeckung mit Stahlblech (2mm): Einfallenschloss
- Verglasung
FIRESWISS FOAM 30-15 / 30-160 (15 / 16mm, Lmax=2338mm, Amax=2.58m2)
FIRESWISS FOAM 30-19 / 30-200 (19 / 20mm, Lmax=2338mm, Amax=2.58m2)
PYRANOVA 30 S2.0 (15mm, Lmax=2525mm, Amax=2.72m2)
PROMAGLAS TYP 1-0 (17mm, Lmax=2530mm, Amax=2.58m2)
- Füllung im Türflügel
SUPALUX M 19 (20-31mm, Lmax=2030mm, Amax=1.99m2)
SUPALUX M 22 (23-34mm, Lmax=2030mm, Amax=1.99m2)
THERMAX A 19 (20-31mm, Lmax=2030mm, Amax=1.99m2)
PALUSOL SW20-1 (20mm, Lmax=2030mm, Amax=1.99m2)
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Kapitel 4

Gutachterliche Stellungnahme, BFH AHB Abteilung F+E Biel, Nr. 9163-PB-02 vom 16.09.2013

- Einbau LBW nur mit zusätzlicher Holzeinlage
- Variante Bodentürschliesser: DORMA BTS 80F, GEZE TS 550 NV F
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Kapitel 4, Änderung 6.1, 6.2, 7 und 11

Einschränkung

Die Einschränkungen richten sich nach folgendem Dokument:

Anforderungen für den Einsatz von Brandschutzabschlüssen mit Pendelfunktion